

Allgemeine Lieferbedingungen Deutschland Reseller KoCo Connector AG

Gültig ab 01. April 2008

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Lieferbedingungen gelten für alle durch KoCo Connector AG an den Fachhändler (im Folgenden: Besteller) vertriebenen Erzeugnisse. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.2 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsschluss

Unser Angebot erfolgt freibleibend. Der Besteller ist an seinen Auftrag vier Wochen - gerechnet vom Tag der Auftragserteilung - gebunden. Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung zustande.

3. Preise, Zahlungen

- 3.1 Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und schließen Verpackung, Fracht und Transportversicherung mit ein.
- 3.2 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Auslieferung auf den Besteller über. Wir versichern die Sendungen gegen Transportschaden und Verlust; diese müssen uns unter Beifügung eines Schadensprotokolls des Transportunternehmens sofort nach Auslieferung gemeldet werden.

5. Aufstellung, Anschluss, Inbetriebsetzung

Aufstellung, Anschluss und Inbetriebsetzung der gelieferten Erzeugnisse obliegen dem Besteller.

6. Sachmängel

- 6.1 Der Besteller wird uns Sachmängel unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzeigen.
- 6.2 Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs Sachmängel aufweisen, werden wir innerhalb der bei uns üblichen Arbeitszeit nach unserer Wahl unentgeltlich in Stand setzen oder durch einwandfreie Erzeugnisse ersetzen. Die Instandsetzung kann durch Fernwartung erfolgen; in diesem Fall gelten ergänzend unsere Allgemeinen Bedingungen zur Fernwartung - Deutschland.
- 6.3 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl verlangen, dass der Preis herabgesetzt oder der Vertrag rückgängig gemacht wird. Für Schadensersatzansprüche gelten Ziffer 8.3 bis 8.7.
- 6.4 Die Frist für die Verjährung der Sachmängelansprüche beträgt vom Tage des Gefahrübergangs an gerechnet 12 Monate. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) oder 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, ferner in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 6.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 6.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern und bei natürlicher Abnutzung. Sie bestehen ferner nicht bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, fehlerhafter bauseitiger Voraussetzungen oder technischer Angaben des Bestellers, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Änderungen oder

Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 6.7 Sofern nicht anderes vereinbart ist, haften wir nicht für Sachmängel gebrauchter Erzeugnisse.
- 6.8 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

7. Rechtsmängel

- 7.1 Die Lieferung ist lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.
- 7.2 Sollte ein Dritter wegen der Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche aus Schutzrechten geltend machen, so haften wir innerhalb der in Ziffer 6.4 genannten Frist, indem wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten ein Benutzungsrecht erwirken oder die gelieferten Erzeugnisse ändern oder durch schutzrechtsfreie ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Im Übrigen richten sich Schadensersatzansprüche des Bestellers nach Ziffer 8.
- 7.3 Die in Ziffer 7.2 genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn die Ansprüche des Dritten wegen der gelieferten Erzeugnisse selbst erhoben sind, der Besteller uns über Ansprüche Dritter unverzüglich nach deren Geltendmachung schriftlich verständigt und sie nicht anerkennt.
- 7.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gilt Ziffer 6 entsprechend.
- 7.5 Weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

8. Schadensersatz, Rücktritt

- 8.1 Bei von uns verschuldeter Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist kann der Besteller, wenn und soweit er durch die Nichteinhaltung der Lieferfrist einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 v. H. bis zur Höhe von im ganzen 5 v. H. des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung verlangen, der wegen der Verspätung nicht genutzt werden kann. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Satz 1 genannten Grenzen hinaus gehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach dem Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Vom Vertrag kann der Besteller nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- 8.2 Bei von uns verschuldeter Unmöglichkeit ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch beschränkt sich auf 5 v. H. des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit der Leistung nicht genutzt werden kann. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Bei vorübergehender Unmöglichkeit gilt Ziffer 8.1.
- 8.3 Wir haften für einen von uns zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzen bei einem von uns zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR je Schadensereignis, insgesamt aber nicht mehr, als bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR. Bei Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 8.4 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 8.5 Die Beschränkung der Rechte des Bestellers gemäß Ziffer 8.1 bis 8.4 gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 8.6 Schadensersatzansprüche nach dieser Ziffer 8 verjähren mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 6.4. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
9. Anwendersoftware, Servicesoftware
- 9.1 Stellen wir mit unseren Erzeugnissen Anwendersoftware zur Verfügung, so wird dem Besteller sowie dem vom Besteller autorisierten Betreiber hieran das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht eingeräumt, diese Software auf den Erzeugnissen, mit denen sie geliefert wurde, in unveränderter Form

und für die in der Produktbeschreibung genannten Zwecke zu benutzen.

- 9.2 Der Besteller darf die Anwendersoftware ausschließlich zu Sicherungszwecken kopieren, nicht jedoch ändern, zurückentwickeln oder zurückübersetzen und keine Programmteile herauslösen.
- 9.3 Das Nutzungsentgelt für die mit unseren Erzeugnissen zur Verfügung gestellte Anwendersoftware ist, soweit nicht anderes vereinbart, im Kaufpreis enthalten. Erweiterungen der Leistungsfähigkeit von an den Besteller gelieferten Erzeugnissen durch Anwendersoftware erfolgen gegen Berechnung.
- 9.4 Die mit unseren Erzeugnissen gelieferte Servicesoftware darf ausschließlich durch uns zu Servicezwecken genutzt werden. Wenn der Besteller beabsichtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte Servicearbeiten an den Erzeugnissen durchzuführen, bedarf es wegen unserer Nutzungsrechte an der Servicesoftware zuvor des Abschlusses eines Lizenzvertrages gegen Entgelt.

10. **Eigentumsvorbehalt**

Die Erzeugnisse bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Werden sie vor vollständiger Bezahlung weiterverkauft, so geht die durch den Weiterverkauf entstehende Forderung unmittelbar auf uns über. Jegliche Eingriffe Dritter, die unser Eigentum berühren, sind uns unverzüglich mitzuteilen.

11. **Ersatzteile**

Sofern in der Produktinformation keine Fristen festgelegt sind, halten wir Ersatz für Verschleißteile und häufig zur Instandsetzung nachgefragte Teile (Ersatzteile) für einen angemessenen Zeitraum verfügbar, sofern nicht in besonderen Fällen (z. B. bei Auslauf von IT-Komponenten) und nach Ablauf der in Ziff. 6.4 genannten Frist unsere Bezugsquelle ausfällt. Als Ersatzteile können wir erforderlichenfalls auch geprüfte Gebrauchtteile oder an deren Stelle andere funktionserhaltende Lösungen anbieten.

12. **Ausfuhrbeschränkungen**

Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann - z. B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen (siehe auch Hinweise in den Lieferscheinen und Rechnungen).